

Stellungnahme

zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter“ COM(2022) 701 final, 2022/0407 (CNS) vom 8. Dezember 2022

Stand: 03. April 2023

[EU-Transparenzregisternummer: 31200871765-41]



I. Einführende Bemerkungen

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich. Im Handelsverband Deutschland (HDE) sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert. Sie stehen für rund 75 Prozent des Einzelhandelsumsatzes in Deutschland.

Für den HDE haben von den Regelungen des Richtlinienvorschlags zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG (VAT in the Digital Age – ViDA) die Einführung digitaler Meldepflichten, verbunden mit Umsetzung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) und der Wegfall mehrfacher Registrierungspflichten für Mehrwertsteuerzwecke in der EU die höchste Relevanz. Der HDE begrüßt die oben genannten Ansätze ausdrücklich und fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, über den Richtlinienentwurf einen Konsens zu erzielen.

Die Ausweitung der zentralen Anlaufstelle der Union (Union One Stop Shop - UOSS) und die Einführung eines Transfermoduls, das es Unternehmen ermöglicht, mit einer einzigen MwSt-Registrierung die Verbringung eigener Warenbestände an Standorte in der gesamten EU sowie den Weiterverkauf an diesen Standorten zu melden, sind wichtige Beiträge zur administrativen Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems in der EU und zum Abbau von Handelshemmnissen im Binnenmarkt. Die mehrfache Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke ist kosten- und zeitaufwändig insbesondere durch die Notwendigkeit, in mehreren EU-Mitgliedstaaten Mehrwertsteuererklärungen abgeben zu müssen.

Wir begrüßen weiterhin den Ansatz, die digitalen Meldepflichten in der EU zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug zu harmonisieren. Die bisher bestehenden großen Unterschiede in den Ansätzen der einzelnen Mitgliedstaaten führen insbesondere bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen zu einem sehr hohen Implementierungs- und Befolgungsaufwand.

Die Kombination aus elektronischer Rechnung und digitalem Meldesystem muss zudem die Rechtssicherheit der Unternehmen erhöhen. Wenn den Finanzbehörden aufgrund der Meldung des liefernden Unternehmers bekannt ist, dass die Mehrwertsteuer korrekt abgeführt wurde, kann dem Rechnungsempfänger der Vorsteuerabzug nicht mehr aus formalen (z. B. eine fehlerhaften Rechnung) oder anderen Gründen versagt werden. Wir fordern deshalb die EU-Kommission auf, eine Ergänzung in den Richtlinienvorschlag aufzunehmen, nach der die EU-Mitgliedstaaten den Vorsteuerabzug nicht versagen können, wenn aufgrund der Meldung des liefernden Unternehmers ersichtlich ist, dass die Mehrwertsteuer korrekt abgeführt wurde.

Wir unterstützen vollumfänglich das Bestreben der Europäischen Kommission, das Mehrwertsteuersystem durch den Einsatz digitaler Instrumente zu verbessern, die mehrwertsteuerlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel in der EU abzubauen und das Mehrwertsteuersystem für



die Unternehmen besser handhabbar und gleichzeitig widerstandsfähiger gegen Betrug zu machen. Außerdem sind die Vorschläge von ViDA gut geeignet, den Digitalisierungsprozess aufzunehmen und die Herausforderungen, denen sich Unternehmen (und insbesondere KMU) gegenübersehen, die über die EU-Grenzen hinweg Handel treiben oder dies anstreben, wirksam anzugehen.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Unterstützung des Richtlinienvorschlags COM(2022) 701 final bitten wir, in den weiteren Arbeiten an dieser Richtlinie die nachfolgenden Detailhinweise zu berücksichtigen.

II. Zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG zu Vorschlag COM(2022) 701 final

Zu Artikel 1

Art. 66 Abs. 2 des Mehrwertsteuersystemrichtlinienentwurfs (MwStSystRL-E) schränkt die Ausnahmen ein, die die Mitgliedstaaten für die Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung des Steueranspruchs nach Art. 63 Abs. 1 MwStSystRL-E haben. Diese Einschränkungen sind aus Sicht des Handels deutlich zu gering. Für ein zeitnahes Reporting der Umsätze sehen die Änderungen von Art. 222 Abs. 1 MwStSystRL-E in den Fassungen von Artikel 2 und Artikel 4 dieses Entwurfs eine signifikante Verkürzung der Frist vor, innerhalb der eine Rechnung ausgestellt werden muss. Unabhängig davon, dass die vorgesehene Frist von 2 Tagen gem. Art. 222 Abs. 1 MwStSystRL-E in der Fassung von Artikel 4 eindeutig zu kurz ist, bedarf es für die Neuregelung von Art. 222 einer klaren und einheitlichen Definition des Zeitpunkts, an dem der Steueranspruch entsteht, von der es möglichst keine Ausnahmen gibt. Je kürzer die Frist gem. Art. 222 MwStSystRL-E ist, desto einheitlicher muss der Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs – unabhängig davon, welche Lieferung von welchem Lieferer an welchem Leistungsort erbracht wird – sein.

Petition:

Anstelle der Beibehaltung der Ausnahmen für die Entstehung des Steueranspruchs in Art. 66 Abs. 1 MwStSystRL-E und deren partieller Einschränkung in Art. 66 Abs. 2 MwStSystRL-E bitten wir dringend um eindeutige und einheitliche Definitionen für die Entstehung des Steuertatbestands und des Steueranspruchs bei der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen.

Art. 217 MwStSystRL-E beschreibt die Definition der E-Rechnung als Ausstellung, Übermittlung und der Empfang der Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format. Die Nutzung eines strukturierten elektronischen Formats begrüßen wir ausdrücklich, denn es schafft die Voraussetzungen für eine automatisierte Datenverarbeitung mit geringer Fehleranfälligkeit. Gleichzeitig sollen die EU-Mitgliedstaaten (EU-MS) gem. Art. 218 Abs. 1 MwStSystRL-E in der Fassung von Artikel 1 alle auf Papier



oder elektronisch vorliegenden Dokumente oder Mitteilungen als Rechnung anerkennen, die den Anforderungen von Kapitel 3 MwStSystRL genügen. Damit schließt Art. 218 MwStSystRL-E auch einen elektronisch übermittelten PDF-Anhang ein.

Petition:

Wir bitten, Art. 217 MwStSystRL-E so zu erweitern, dass alle Optionen von Art. 218 Abs. 1 MwStSystRL-E in der Fassung von Artikel 1 möglich sind.

Art. 217 MwStSystRL-E enthält keine Vorgaben für den Übermittlungsweg der E-Rechnung. Wir interpretieren dies so, dass alle Übermittlungswege (direkte Übermittlung zwischen den beteiligten Vertragspartnern oder über externe Dienstleister) zulässig sind, die die Anforderungen an die Interoperabilität nach Art. 263 MwStSystRL-E erfüllen. Diese Technologieoffenheit begrüßen wir ausdrücklich.

Art. 218 Abs. 1 MwStSystRL-E in der Fassung von Artikel 1 schreibt den EU-Mitgliedstaaten vor, dass sie wie bisher alle elektronischen Dokumente oder Mitteilungen als Rechnung anerkennen müssen, die den Anforderungen von Kapitel III MwStSystRL genügen. Dies umfasst auch PDF-Anhänge. Wir verweisen auf unser Petition zu Art. 217 MwStSystRL-E.

Art. 218 Abs. 2 MwStSystRL-E in der Fassung von Artikel 1 erlaubt den EU-MS, die Ausstellung elektronischer Rechnungen vorzuschreiben. Dabei müssen die EU-MS gem. Satz 2 eine Syntax gem. der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zulassen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

In Diskussionen wurde allerdings von Beteiligten zum Teil die Auffassung vertreten, dass nur diese Syntax zulässig sei. Diese Interpretation teilen wir ausdrücklich nicht. Für die Handelsunternehmen müssen bereits etablierte Standards wie z. B. der globale EDI-Standard EANCOM® oder SAP IDoc weiterhin genutzt werden können, sofern die Vertragspartner eine entsprechende Übereinkunft erzielen. Um Missverständnisse wie oben beschrieben zu vermeiden, bitten wir um entsprechende Klärstellung.

Petition:

Wir bitten um Ergänzung von Art. 218 Abs. 2 MwStSystRL-E in der Fassung von Artikel 1 um folgenden Satz:

Bereits etablierte Standards, die den Anforderungen dieses Kapitels genügen, können alternativ von den EU-MS zugelassen werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Lieferungen over-the-counter (otc) erfolgen können. Sofern ein EU-MS von der Option gem. Art. 218 Abs. 2 in der Fassung von Artikel 1 MwStSystRL-E Gebrauch macht, muss auch dann eine E-Rechnung ausgestellt werden. Hier kann aber oftmals nicht unmittelbar aus der Kasse ein strukturierter elektronischer Datensatz erzeugt werden, z. B. wenn der liefernde Unternehmer nur über eine einfache Registrierkasse oder eine offene Ladenkasse verfügt. Zugleich



muss in vielen EU-Mitgliedstaaten, z. B. auch in Deutschland, bei otc-Geschäften aufgrund der nationalen Vorschriften zur Fiskalisierung von Kassen zur Bekämpfung von Steuerbetrug bei der Nutzung von elektronischen Aufzeichnungssystemen als Kasse unmittelbar ein abgesicherter Beleg erzeugt und angeboten werden. Der Beleg kann in Deutschland mit Einverständnis des Leistungsempfängers auch in elektronischer Form erzeugt werden. Bisher verfügen aber bei weitem nicht alle Einzelhändler, die auch B2B-Geschäfte (Lieferungen) durchführen über die dafür notwendige digitale Infrastruktur. Der Beleg basiert im Standardfall auf den Vorgaben für eine vereinfachte Rechnung gem. Art. 220a MwStSystRL und enthält die Angaben nach Art. 226b MwStSystRL.

Petition:

Wir bitten um folgende Ergänzung:

Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch machen, harmonisieren die Vorschriften zur Ausstellung elektronischer Rechnungen mit den Vorschriften zur Absicherung (Fiskalisierung) von Kassensystemen. Dabei kann bei Vorliegen abgesicherter Kassensysteme auch auf die Ausstellung einer elektronischen Rechnung verzichtet werden.

Zu Artikel 2

Art. 14a MwStSystRL-E sieht die Ausweitung der Lieferkettenfiktion für Online-Marktplätze auf alle Lieferungen von Gegenständen in der Union vor, die von einer elektronischen Schnittstelle unterstützt werden. Diese Maßnahme ist materiell-rechtlich zu begrüßen und vereinheitlicht den Kampf gegen Betrug bei der Mehrwertsteuer in der EU. Durch die Einbindung in die Lieferkette können bestehende nationale Vorschriften zur Sicherung des Mehrwertsteueraufkommens entfallen.

Petition:

Wir bitten, Art. 14a MwStSystRL-E um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

Die Mitgliedstaaten heben nationale Vorschriften zur Sicherung des Mehrwertsteueraufkommens bei Lieferungen über Plattformen auf.

Gemeinsame Kommentierung der Artikel zur Ausweitung der einzigen Anlaufstelle der Union (One-Stop-Shop OSS und Import-One-Stop-Shop IOSS) sowie der Maßnahmen zur einmaligen MwSt-Registrierung in der EU.

Die Maßnahmen zur Abschaffung der bisher bestehenden Pflicht zur umsatzsteuerlichen Registrierung und Deklaration in mehreren EU-Staaten bei grenzüberschreitenden Lieferungen und grenzüberschreitenden Verbringungen und deren Ersatz durch eine „Single VAT Registration“ begrüßt der HDE nachdrücklich. Wir begrüßen die Ausweitung des OSS und seine zukünftige Nutzbarkeit auch bei Verbringungen sowie die Ausweitung des IOSS. Wir ermutigen die Mitgliedstaaten nachdrücklich, einen Konsens über diesen Teil der Richtlinie zu erzielen, da sie ein entscheidendes Instrument ist, um



die Notwendigkeit von Unternehmen, die Produkte in der gesamten EU verkaufen wollen, zu verringern, zeit- und kostenaufwändige Mehrfachregistrierungen für die Mehrwertsteuer vornehmen müssen.

Die generelle Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens in B2B-Fällen auf alle Umsätze nicht im Leistungsland ansässiger Unternehmer durch Art. 194 MwStSystRL-E verlagert zudem die Steuer-schuld auf den ansässigen Leistungsempfänger und verringert künftig die Entstehung „ausländischer“ EU-MwSt. Dies vermeidet Liquiditätsnachteile und Steuerrisiken.

Zu Artikel 4

Bei **Art. 218 MwStSystRL-E in der Fassung von Artikel 4** ist Satz 3 gleichlautend zu Art. 218 Abs. 2 Satz 2 MwStSystRL-E in der Fassung von Artikel 1. Folglich besteht auch hier die Gefahr der in der Kommentierung zu Artikel 1 beschriebenen Missverständnisse.

Petition:

Wir bitten um Ergänzung von Art. 218 MwStSystRL-E in der Fassung von Artikel 1 um folgenden Satz: Bereits etablierte Standards, die den Anforderungen dieses Kapitels und der Interoperabilität gem. Art. 263 MwStSystRL-E genügen, können alternativ verwendet werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in grenznahen Gebieten innergemeinschaftliche Lieferungen over-the-counter (otc) erfolgen können. Aufgrund der Einschränkung von Art. 220a Abs. 2 Satz 1 ist eine vereinfachte Rechnung nicht möglich. Dann muss gemäß Art. 218 Satz 1 MwStSystRL-E in der Fassung von Artikel 4 ab 2028 eine E-Rechnung ausgestellt werden. Hier kann aber oftmals nicht unmittelbar aus der Kasse ein strukturierter elektronischer Datensatz erzeugt werden, z. B. wenn der liefernde Unternehmer nur über eine einfache Registrierkasse oder eine offene Ladenkasse verfügt. Für die Erstellung der E-Rechnung hat der liefernde Unternehmer zwar grundsätzlich die Frist gem. Art. 263 Abs. 1 Satz 1 MwStSystRL-E zur Verfügung, aber es ist fraglich, ob er sie nutzen kann. Denn bei Lieferung otc muss in vielen EU-Mitgliedstaaten, z. B. auch in Deutschland, aufgrund nationaler Vorschriften zur Fiskalisierung von Kassen (elektronischen Aufzeichnungssystemen) zur Bekämpfung von Steuerbetrug unmittelbar ein abgesicherter Beleg erzeugt werden.

Petition:

Wir bitten um Aufnahme ergänzender Vorschriften zur Berücksichtigung der Interaktion nationaler Vorschriften zur Fiskalisierung von Kassensystemen und der E-Rechnung.

Laut **Art. 222 Abs. 1 MwStSystRL-E** in der Fassung von Artikel 4 soll bei innergemeinschaftlichen Lieferungen innerhalb von zwei Tagen nach Eintreten des Steuertatbestandes eine Rechnung ausgestellt werden. Diese Frist ist nicht praktikabel und eindeutig zu kurz bemessen. Typischerweise entsteht der Steuertatbestand mit der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen. Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL definiert die Lieferung von Gegenständen als die „Übertragung



der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen“ (Verschaffung der Verfügungsmacht). Nach unserer Kenntnis haben die EU-Mitgliedstaaten hierüber kein einheitliches Verständnis. Dies wäre aber bei jeder im Vergleich zu heute kurzen Frist für die Rechnungsstellung unabdingbar. Wir verweisen hierzu auch auf unser Petitum zu Kapitel 1 Art. 66 MwStSystRL-E.

Petition:

Wir bitten nochmals um eine Vereinheitlichung der Voraussetzungen, an die die Entstehung des Steuertatbestandes geknüpft ist. Außerdem bitten wir dringend, die Frist, innerhalb derer die Rechnung ausgestellt wird, nicht kürzer als 4 Wochen nach Entstehung des Steuertatbestandes zu bemessen.

Art. 223 MwStSystRL-E soll laut dem vorliegenden Entwurf ersatzlos gestrichen werden. Dadurch wären Sammelrechnungen nicht mehr möglich. Zwar erscheint es folgerichtig, dass Sammelrechnungen eine umso geringere Bedeutung haben, desto kürzer die Frist für die Ausstellung der Rechnung gem. Art. 222 MwStSystRL ist. Allerdings ist die vorgesehene Frist von zwei Tagen aus unserer Sicht völlig unpraktikabel, und durch die separate Übermittlung jeder einzelnen Rechnung – insbesondere mit den laut Art. 264 Buchst. a) MwStSystRL-E geforderten umfangreichen Angaben – erhöht sich der Datenverkehr erheblich.

Petition:

Wir bitten um Beibehaltung des Art. 223 MwStSystRL in der Form, dass die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen gestatten, für mehrere getrennte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen zusammenfassende Rechnungen auszustellen, sofern zwischen dem Eintritt der Steueransprüche für die auf einer zusammenfassenden Rechnung aufgeführten Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen und Ausstellung der Rechnung in keinem Fall die in Art. 222 Abs. 1 genannte Frist überschritten wird.

Art. 226 MwStSystRL-E sieht die Einführung zusätzlicher Rechnungsangaben vor. Gem. Art. 226 MwStSystRL-E Nr. 17 ist die IBAN oder eine andere eindeutige Identifizierung des Bankkontos anzugeben, auf das die Zahlung geleistet werden soll. Allerdings ist üblicherweise in den Stammdaten des Rechnungsempfängers zum Lieferer bereits ein Konto hinterlegt, das automatisch genutzt wird, wenn es nicht ausdrücklich als ungültig beschrieben wird. Deshalb werden Kontoangaben auf der Rechnung oftmals ignoriert. Die Rechnungsempfänger müssten folglich alle Kontoangaben in den Stammdaten ihrer Lieferanten auf Aktualität prüfen.

Wir verweisen zudem auf unsere Kommentierung zu Kapitel 1 Art. 218 MwStSystRL-E. Dort haben wir dargelegt, dass innergemeinschaftliche Lieferungen auch otc erfolgen und an der Kasse gezahlt werden können. Insbesondere bei Barzahlung oder Zahlung mittels Kreditkarte werden dann keine Kontoangaben des Rechnungsausstellers benötigt und sind folglich auch nicht verfügbar.

Petition:

Die Ergänzung von Art 226 Nr. 17 MwStSystRL-E sollte entfallen. Wird diesem Petitum nicht gefolgt,



bitten wir um folgende ergänzende Klarstellung, dass die Bankdaten nur beigefügt werden müssen, wenn die Zahlung tatsächlich als Banküberweisung erfolgt.

Die Änderungen der **Art. 263 ff. MwStSystRL-E** sehen den Wegfall der zusammenfassenden Meldung vor. Dies begrüßt der HDE ausdrücklich.

Art. 263 Abs 1 Unterabsatz 1 MwStSystRL-E sieht die Übermittlung der Daten über jede Lieferung oder Verbringung von Gegenständen an den Mitgliedstaat, in dem der steuerpflichtige Lieferer ansässig ist, innerhalb von zwei Tagen nach Ausstellung der Rechnung vor. Wir bitten zu berücksichtigen, dass bei otc-Geschäften wie in unserer Kommentierung zu Art. 218 in der Fassung von Absatz 1 beschrieben, noch völlig unklar ist, wie die Interaktion zwischen der Kasse und der elektronischen Rechnungsstellung ablaufen wird. Entsprechend kann die Frist von zwei Tagen sehr kurz sein.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten gem. Art. 263 Abs 1 Unterabsatz 1 Satz 3 MwStSystRL-E die elektronischen Mittel für die Übermittlung der Daten bereitstellen sollen. Welcher Art diese Mittel sind, ist aber noch vollkommen unbekannt. Sollte dies z. B. ein webbasiertes Portal sein, in das ein mittelständischer steuerpflichtiger Einzelhändler ohne eigene IT-Infrastruktur die Rechnungsdaten manuell übertragen kann, ist die Frist von zwei Tagen nicht haltbar.

Petition:

Wir bitten um eine praxisgerechte Frist für die Meldung der Rechnungsdaten an die Mitgliedstaaten, die auch die Übertragung von otc-Geschäften von mittelständischen Einzelhändlern ohne umfassende IT-Infrastruktur erlaubt. Sie sollte mindestens zwei Wochen nach Ausstellung der Rechnung betragen.

Laut **Art. 263 Abs. 1 Unterabsatz 3 MwStSystRL-E** können die Mitgliedstaaten die Übermittlung von Daten elektronischer Rechnungen unter Verwendung anderer Datenformate zulassen, welche die Interoperabilität mit der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung gewährleisten. Wir begrüßen ausdrücklich diese Offenheit hinsichtlich der Formate. Allerdings würden wir statt einer Kannvorschrift eine klare Vorgabe der Formatoffenheit befürworten, um Missverständnisse zu vermeiden.

Petition:

Wir bitten um folgende Formulierung:

Die Mitgliedstaaten lassen die Übermittlung von Daten elektronischer Rechnungen unter Verwendung anderer Datenformate zu, welche die Interoperabilität mit der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung gewährleisten.

Art. 264 Buchst. a) MwStSystRL-E fordert die Übermittlung der in Artikel 226 Nr. 1 bis 4, 6, 8 bis 11a, 16, 17 und 18 genannten Rechnungsangaben. Dies geht aus unserer Sicht weit über die zur Betrugs-



bekämpfung notwendigen Angaben hinaus. Z. B. ist die Meldung von Art und Menge der jeweils gelieferten Einzelgegenstände bzw. Umfang und Art der erbrachten Dienstleistung laut Nr. 6 zur Betrugsbekämpfung nicht erforderlich. Außerdem müssen sämtliche Daten bei Rechnungskorrekturen erneut übermittelt werden. Dieser außerordentlich hohe Datentransfer belastet die bestehende digitale Infrastruktur erheblich und wir haben Zweifel, ob die bestehenden Kapazitäten ausrechen sind.

Petition:

Wir bitten dringend, die zu meldenden Daten auf das zur Betrugsbekämpfung notwendige Maß zu reduzieren, damit die digitale Infrastruktur nicht überlastet wird bzw. keine zusätzlichen Investitionen der Unternehmen in die digitale Infrastruktur erforderlich sind.

Art. 271a Abs. 2 MwStSystRL-E eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Option, dass Steuerpflichtige neben den Daten über Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die sie für andere Steuerpflichtige in ihrem Gebiet bewirkt bzw. erbracht haben und Umsätzen nach Art. 262 MwStSystRL-E (jede Lieferung und Verbringung von Gegenständen gemäß Artikel 138, jeden innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen gemäß Artikel 20 und jede erbrachte Dienstleistung, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit des Lieferers bzw. des Dienstleistungserbringers steuerpflichtig ist) Daten über weitere Umsätze übermitteln müssen. Diese allgemeine Option halten wir für höchst problematisch. Denn sie umfasst nach unserem Verständnis auch B2C-Umsätze, für die bisher grundsätzlich keine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht. Sollte dies der Fall sein, würde insbesondere im Einzelhandel der Umfang der gemeldeten Umsätze extrem zunehmen und die IT-Infrastruktur in höchstem Maße belasten.

Petition:

Art. 271 Abs. 2 MwStSystRL-E sollte entfallen. Wird diesem Petition nicht gefolgt, bitten wir um eine explizite Ausnahme für B2C-Umsätze, für die keine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht.

III. Artikel 5- zur Umsetzung des Vorschlags COM(2022) 701 final

Artikel 5 sieht einen sehr ambitionierten Zeitplan für die Umsetzung des Richtlinienentwurfs vor. Insbesondere die Meldepflichten nach Artikel 4 des Richtlinienentwurfs und die zugrundeliegenden E-Rechnungen bedürfen umfangreicher Anpassungen der digitalen Infrastruktur. Dabei sollte auch beachtet werden, dass bei der Umsetzung auch eine hinreichende Zeitreserve gegeben sein sollte, damit unvorhergesehene Ereignisse aufgefangen werden können. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2455 (Digitalpaket), deren Inkrafttreten Infolge der Belastung der Wirtschaft durch die Corona-Pandemie von ursprünglich 1. Januar 2021 auf Vorschlag der Europäischen Kommission um ein halbes Jahr nach hinten auf den 1. Juli 2021 verschoben wurde.

**Petition:**

Wir bitten, die Vorschriften zur Ausstellung der E-Rechnung und der Übermittlung von Daten an die Steuerbehörden erst bei gesicherter Funktion der dafür erforderlichen digitalen Infrastruktur in Kraft zu setzen.

Die Notwendigkeit der gesicherten Funktion betrifft aber nicht nur die Infrastruktur für die Ausstellung, Übermittlung und den Empfang von E-Rechnungen sowie die Infrastruktur für das digitale Meldesystem. Z. B. ist die Überprüfung der Gültigkeit von Mehrwertsteurnummern heute ein zentraler Bestandteil der Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften, und die Fähigkeit, solche Überprüfungen auf effiziente und skalierbare Weise durchzuführen, ist für die Unternehmen ein wesentliches Instrument des Risikomanagements. Die Überprüfung der Gültigkeit von Mehrwertsteurnummern wird zunehmend auch in anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. DAC7, gefordert.

Petition:

Wir fordern die EU-Kommission dringend auf, ihren Plan zur Schaffung eines „zentralen MIAS“-Systems zu ergänzen, indem sie sich auch mit kritischen Verbesserungen der Funktionen befasst, die den Steuerzahlern zur Überprüfung der Gültigkeit von Mehrwertsteurnummern zur Verfügung stehen.

Weiterhin bitten wir die EU-Kommission dringend, die betroffenen Unternehmen bei der Ausarbeitung weiterer Durchführungsrechtsakte frühzeitig zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die Lösungen an die Realität der Unternehmen – und speziell auch des Einzelhandels – angepasst und für alle Beteiligten praktisch durchführbar sind.